

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Landtagsblatt. 1831-1864 1831**

48 (8.6.1831)

# Landtagsblatt.

Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums  
Baden im Jahr 1831.

N<sup>o</sup>. 48.

Karlsruhe 8. Juni.

Fortf. der sieben und zwanzigsten öffentl.  
Sitzung der zweiten Kammer.

(Fortf. der Diskussion über die Petition der Universität Freiburg  
um Erhöhung ihrer Dotation.)

Der Abg. v. F s t e i n erklärt, daß er durch seine Aeußerung Niemand habe wehe thun wollen; er wolle den §. 21. der Verfassung nicht schmälern, sondern habe bloß erklärt, daß die auf jedem Landtage wiederkehrende Forderung der Universitäten, namentlich die diesjährige der Universität Freiburg, welche einen größern Zuschuß verlange, als die ganze Dotation betrage, gewaltsam zu der Frage hintreiben müsse, ob für Baden zwei Universitäten notwendig seyen. Daß diese Frage wirklich sich aufdringe erbelle aus den Bemerkungen des Abg. B u h l. Er habe ferner beigefügt, daß er, sobald die Budgetkommission sich von dem Vorhandensein der nöthigen Mittel für diese Zuschüsse überzeugt habe, der Kammer getreue Vorlage machen werde. Der Abg. K e t t i g v. K. nennt, weil es sich um Ausgabe-Positionen handle, welche hierzu erspart werden können, diejenigen 10,000 fl. welche die gute, stolze Stadt Mannheim jährlich an Almosen für ihre Armen bezieht, und bemerkt, daß die Bürger von Mannheim wohl nicht wüßten, daß auch aus den armen Hütten des Odenwalds eine Gabe in ihre Almosenkasse fallt; damit sie eines Beitrags entbunden werden. Als zweite Position nennt er die Staatsgefälle, welche für die Dotation des Theaters zu Mannheim bewilligt sind, und bezweifelt, ob jenes Theater in dem Umfang eine Staats- und Bildungs-Anstalt genannt werden könne, wie die Universität Freiburg. Als dritte Position nennt er die Ausgabe für Uebnahme der Polizeistellen auf Staatskosten, wobei er lobend erwähnt, welches glänzendes Beispiel der Ordnungsliebe die Bürger von Mannheim an den unvergeßlichen

Tagen gegeben, an welchen die Gegenwart des durchl. Fürsten alle Herzen erhob, während welchen Feiertagen man keine Polizeiwelle gebraucht habe. Die Universität Freiburg werde nach ihrer bekannten Bescheidenheit mit diesen Ersparnissen schon zufrieden seyn.

Der Abg. B u h l versichert, daß er nicht den §. 21 der Verfassung habe angreifen wollen. Eine solche Radical-Reform würde die Universität Freiburg auf eine Höhe erheben, die ihr in Deutschland zur größten Ehre gereichen müßte.

v. F s t e i n bemerkt, daß er die von dem Abg. K e t t i g angeführten Positionen, und den Grund, worauf ihre Bewilligung beruhe, nachweisen würde, wenn sie Gegenstand der jetzigen Diskussion seyn dürften.

Auch der Präsident äußert, als Abgeordneter von Mannheim würde er, wenn diese Sache zur Sprache käme, die guten Rechte begründen, welche der Stadt Mannheim bei diesen Bezügen zur Seite stehen.

Die Kammer beschließt mit großer Stimmenmehrheit, die Berathung über diese Sache zu vertagen.

Nach einigen Fragen des Abgeord. W e l k e r über eine Dienerpraktik für das Militär und die Sicherung des Militärs in Beziehung auf die Pensionen und Gehalte der Wittwen, so wie um Stellung der Militär-Wittwen-Kasse unter eine öffentliche Kontrolle kündigt derselbe, da ihm die darauf erteilte Antwort nicht in allen Theilen genügt, eine Motion über diesen Gegenstand an.

Der Abg. B u h l erstattet hierauf Namens der Petitions-Kommission den Bericht, über die Bitte der Gemeinde Ehrstädt wegen entzogenem Bau- und Brennholz aus Lebens-Waldungen, und um Herstellung in ihr urkundliches Recht. Da sich die Petenten nicht auswei-

sen, daß sie sich schon an die Staatsbehörden gewendet haben, beschließt die Kammer, nach dem Antrage der Kommission zur Tagesordnung über zu gehen.

Derselbe erstattet sodann über folgende drei Petitionen einen gemeinschaftlichen Bericht: 1) über die Bitte der Tuchmacherzunft in Einzheim um Erhöhung des Eingangszolls von ausländischen Tuchfabrikaten, 2) über die Bitte der Tuchmacherzunft zu Schönau bei Heidelberg, im nämlichen Betreffe, 3) über die Bitte des Leinwandweber Kaver Felder von Ruhof, um Ein- u. Ausgangszollfreiheit für seine Werkstoffe.

Die beiden ersten Petitionen werden durch Beschluß der Kammer dem Staatsministerium empfohlen, die letzte der Zoll-Kommission zur nähern Würdigung zugewiesen.

Der Abg. Rettig v. K. erstattet Bericht über die Bitte der Gemeinde Dorf Kehl um Entschädigung für ihre im J. 1796 verlorenen Häuser. Die Kommission trägt darauf an, die hohe Regierung zu bitten, die in der Petition erwähnten Verhältnisse einer nähern Prüfung zu unterwerfen, und wenn nicht besondere Rechtsansprüche im Wege stehen, den Gemeinden Dorf Kehl und Sundheim den Ueberrest der Brandentschädigungsgelder für die niederg. brannten herrschaftlichen Gebäude zu Kehl als einen Gnadenbeitrag für ihre im J. 1796 von den franz. Kriegsvölkern demolirten Gebäude zuzuweisen.

An der Discussion über diesen Bericht, nimmt der Abg. Wizenmann wegen eines von dem Großherzog Karl Friedrich aus jenen Brandentschädigungsgeldern der Stadt Pforzheim für einen Kirchenbau zugedachten Geschenkes von 18,500 fl., sodann die Abg. Dörr, Rettig v. K., Fecht, Rettig v. L., Kuapp und der Reg. Kom. Staatsr. Winter lebhaften Antheil.

Die Kammer beschließt, diese Petition nochmals dem Staatsministerium zu übergeben.

Acht und zwanzigste öffentl. Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 25. Mai 1831.

Secretär Grimm und die Abgeord. v. Tscheppe, Wegel I., Müller, Blankenhorn, Rettig v. L., Soll und v. Rotteck, zeigen 31 neue eingekommene Petitionen an, welche der Petitions-Kommission zugewiesen werden. Zwei derselben sind ohne Namensunterschrift, die Unterschrift einer dritten ist fingirt. Es wird diesen

unter dem Postzeichen Mannheim eingekommenen Petitionen keine Folge geben.

Secretär Grimm liest hierauf eine von der Gemeinde Walldürn wegen der Motion des Abg. v. Fyßlein auf Wiederherstellung der Verfassung und darüber gepflogenen Verhandlungen der zweiten Kammer eingekommene Danksagung vor, welche auf den Antrag des Abg. v. Fyßlein nach dem Beschlusse der Kammer dem Protokolle beige- druckt werden soll.

Der Abg. Spenerer bittet sich nach Anzeige des Präsidenten auf 8 Tage Urlaub. Der Abg. Merkl erstattet hierauf Bericht über den Antrag des Abg. Mittermaier wegen Aufhebung der Administrativ-Justiz und über Entscheidung der Kompetenz-Conflicte.

Der Raum dieses Blattes gestattet nicht, von allen Berichten das Wesentliche aufzunehmen. Wir müssen auch bei dem gegenwärtigen auf die Protokolle verweisen und uns mit der Aufnahme seiner Schlusanträge begnügen. Es sind folgende: daß

a) die Verwaltungsjustiz, so weit dabei eine wahre Rechtsfache den Kreisdirectorien übergeben worden ist, aufgehoben, und den Gerichten die Entscheidung überlassen werde.

b) Daß die Kompetenzverhältnisse zwischen Verwaltung und Justiz genau regulirt, und

c) die Organisirung der vorgeschlagenen Behörde, welche die Kompetenzconflicte zu entscheiden hat, so wie die Bestimmung der Formen ergeben solle, in denen die Kompetenzconflicte zu erledigen seyen.

Der Abg. Welker begründet hierauf seinen Antrag auf eine constitutionellere, weniger kostspielige und mehr sichernde Wehrverfassung, wovon wir das Wesentlichste gesondert in einer der nächsten Nummern geben werden.

Ein allgemeines Bravo erschallt bei dem Schluß dieser Rede, und viele Mitglieder unterstützen den Antrag, namentlich mit ausführlichen Reden die Abg. Nschbach, Rutschmann, und von Rotteck.

Durch eine ausführliche Erwiderung des Reg. Kom., Generalleutnant v. Schäffer, wodurch derselbe möglichen Mißdeutungen vorbeugen will, und das aufgestellte System zu widerlegen versucht, entspinnt sich zwischen ihm, und den Abg. v. Fyßlein und Welker eine kurze Debatte, nach welcher die Kammer den einstimmigen Beschluß faßt, diese Motion in nähere Berathung zu ziehen.

Staatsr. Winter legt hierauf der Kammer den bereits in Nummer 39 mitgetheilten Gesetzesentwurf wegen Wiederherstellung der Verfassung vor.

Hierauf nimmt der Reg. Kom., Staatsr. v. Sulat das Wort, und erwähnt, die in starken Ausdrücken in der Kammer (27. Sitzung) ausgesprochene Mißbilligung über einen Beschluß des Hofgerichts in Raftadt, wegen Tag-Rückständen dortiger Advokaten. Er erklärt, es läge ihm und dem Justiz-Ministerium daran, den wahren Verhalt der Sache mit wenigen Worten aufzuklären. Die Advokaten, welche zugleich Procuratoren wären, hätten die Verpflichtung, für ihre Partbeien die Tagcn zu zahlen, wofür sie von denselben Vorschüsse nehmen dürfen. In Raftadt seyen einige Advokaten, die zwar Vorschüsse nehmen, aber die Tagcn nicht zahlten. Besonders sey Einer darunter, welchem schon wegen Armuth solche von den Partbeien bereits erhobene Tagcn nachgesehen worden, der aber demungeachtet, wieder neue Rückstände anwachsen ließ. Solche mit der Suspension von der Procuratur zu bedrohen habe das Justiz-Minister. das Hofgericht in Raftadt ermächtigt.

Diese für einen speciellen Fall erteilte Ermächtigung habe keine Generalverfügung beabsichtigt, sonst wäre sie auch an die übrigen Hofgerichte ergangen, was nicht der Fall sey. Sobald das Justizministerium von der seiner Verfügung gegebenen irrigen Deutung Kenntniß erhalten, habe es darüber eine nachträgliche Erläuterung an das Hofgericht in Raftadt erlassen. Hiermit glaubt er, sey die Beschwerde gehoben, da es sich nicht um eine den ganzen Advokatenstand berührende Kränkung, sondern nur um eine gegen einzelne Individuen für einen besondern Fall gefaßte Entschließung handle. Glaube sich der, welchen sie berühre, dadurch beschwert, so möge er sich in ordnungsmäßigem Wege an die oberste Staatsbehörde wenden.

Der Abg. Rindeschwender erklärt sich hierdurch darüber beruhigt, daß dieser Erlaß nur diejenigen Advokaten betreffe, welche mit den Tagcn und Sporteln noch in Rückstand seyen, bemerkt aber dabei, daß die hofgerichtliche Verfügung ganz allgemein auf alle Advokaten laute; indessen glaubt er nicht, daß sowohl das Justiz-Ministerium, als das Hofgericht auch gegen diejenigen, die sich eine Morosität bei Zahlung der Sporteln zu Schulden kommen ließen, berechtigt sey, andere als durch das Gesetz gegebene Executionsmittel anzuwenden oder an-

zudrohen, und er verlangt überhaupt, daß das Justiz-Ministerium diese Verfügung wieder zurücknehme.

Der Abg. Duttlinger. Der Hr. Redner der Regierung habe der harten Ausdrücke erwähnt, welche über diesen Gegenstand in der Kammer gefallen seyen. Er habe diese Verfügung eine abscheuliche Verletzung der Verfassung und eine ebenso abscheuliche Sünde gegen alle Gesetzgebungspolitik genannt, und wiederhole diese Ausdrücke von der Verfügung, wie sie damals vorgetragen worden; nach der heutigen Erklärung halte er sie nicht weiter für eine Verletzung der Verfassung, sondern nur für eine Verletzung der Gesetze, für eine ungesetzliche Willführ. Für eine Sünde gegen die Gesetzgebungspolitik habe er diese Verfügung deswegen gehalten, weil statt der im Interesse der Gerechtigkeit nothwendigen Hebung des Advokatenstandes, die Unterdrückung desselben dadurch bemerkt werden müßte. Jetzt aber handle es sich nicht mehr von Eingriffen in die Gesetzgebung, sondern von Eingriffen in die Rechte einzelner Advokaten, gegen welche man, statt gesetzlicher, willkürliche Executionen anordne.

Staatsr. v. Sulat. Ein neues Executionsmittel habe das Justizministerium nicht eingeführt, denn es handle sich nicht um Eintreibung alter Rückstände, sondern nur darum, einen Advokaten in die Unmöglichkeit zu versetzen, neue Tagcn zu unterschlagen. Es verstehe sich von selbst, daß die Suspension eines solchen Advokaten, dergleichen bis jetzt nur einer im Lande sey, nicht ohne Untersuchung ausgesprochen werde, und ganz auf die Art, wie sie gegen den Staatsdiener, der sich eine Ungerechtigkeit zu Schulden kommen ließe, ausgesprochen würde.

Auf die Frage des Abg. Mittermaier, ob die Verfügung des Justiz-Ministeriums, welche das Hofgericht in Raftadt verleiten konnte, diese Maßregel gegen alle Advokaten anzudrohen, zurückgenommen sey, antwortet Staatsrath v. Sulat, das neue Rescript laute dahin, daß diese Suspensions-Androhung bloß auf denjenigen Advokaten Bezug habe, der mit 200 fl. Sporteln im Rückstand sey; und bemerkt, daß dabei noch der Umstand eintrete, daß kein anderes Executionsmittel gegen ihn vorhanden sey. Der Abg. Mittermaier erwiedert darauf, daß ein Grund der Beunruhigung durch diese Erläuterung hinwegfalle; das Justiz-Ministerium habe aber hier auf jeden Fall eine Lücke der Gesetzgebung selbst ergänzt, und eine Maßregel angeordnet, wozu es nicht berechtigt war. Es gebe viele Leute im Staate, die nicht bezahlen

können, aber das Justiz-Ministerium habe darum kein Recht, ein neues Mittel zu ersinnen. Er wisse, daß sich der Advokat zwar an die Kammer wenden könne, aber erst dann, wenn das Staatsministerium den Petenten zuvor enthört habe. Allein nach dem §. 67 der Verfassung habe die Kammer das Recht, Mißbräuche der Verwaltung der Regierung anzuzeigen. Die gegenwärtige Sache sey bedeutend und wichtig, weil sie in die Gesetzgebung und in die constitutionellen Rechte einzelner Staatsbürger eingreife, und der Advokat sey doch auch Staatsbürger.

Es wird zur Tagesordnung übergegangen, und der Abg. Rettig v. K. berichtet, Namens der Petitions-Kommission, über die Petition der Gemeinden des Kinzigkreises wegen nachträglicher Kriegskosten-Umlage.

Die Gemeinden des Amtes Kork hatten nach der Liquidation vom J. 1818 ein Guthaben an Kriegskosten, welches auf 42,838 fl. verglichen wurde. Auf diese Forderung sollte das Kinzigkreis-Direktorium bei Vertheilung seines Antheils an den von den Allirten bezahlten Kriegskostenentschädigungsgeldern Rücksicht nehmen; diese Gelder waren aber schon unter die Gemeinden des Kinzigkreises vertheilt. Da die Gemeinden nicht zahlten, wurde das Kreisdirektorium legitimirt, für diese Summe Kreis-kriegsschuldscheine auszustellen. Diese Scheine wurden zu Ende des Jahres 1824 aus den württembergischen Entschädigungsgeldern eingelöst. Als später das Arbeitshaus in Pforzheim gegründet werden sollte, wurde dieses Kapital mit 45,158 fl. für dasselbe in Anspruch genommen, und sollte durch eine Umlage auf den Kinzigkreis wieder aufgebracht werden. Dies geschah, und es restirt nur noch die Summe von 6593 fl. 35 kr. — Die Kommission trägt darauf an, diesen Ausstand niederzuschlagen, doch so, daß nicht allein die im Rückstand haftenden, sondern alle Gemeinden des Kinzigkreises daran Theil nehmen, die Ersatzforderung für das bereits Bezahlte aber zurückgewiesen werden soll, unter Vorbehalt der Ansprüche des Kinzigkreises, auf den Fall, daß durch eine Prüfung des Haushaltes der Arbeitshaus-Kommission sich eine disponible Vermögensmasse jenes Hauses herausstelle.

Der Abg. v. Ffstein tritt dem Antrage der Kommission in Beziehung auf den Nachlaß der noch rückständigen 6593 fl. bei, und verlangt mit der Kommission, daß der Vortheil nicht den im Rückstand gebliebenen

Gemeinden allein, sondern der Gesamtheit zu gut kommen solle. Er bringt bei dieser Gelegenheit die — „unglückliche Manipulation“ zur Sprache, wodurch alle Gemeinden des Landes die ihnen gebührenden Entschädigungs- oder Einquartirungsgelder für das Arbeitshaus in Pforzheim bewilligen mußten, die Art, wie sie dazu genöthigt wurden, und wie manche ausdrücklich erklärt haben, sie bewilligten, weil sie mußten, jedoch nur unter der Bedingung, daß eine Anstalt dieser Art in ihrem Kreise errichtet werde; und schließt den weitem Antrag bei, die Kammer möge beschließen, die Regierung zu bitten, Rechnung über die Verwendung der Gelder und über die ganze Pforzheimer Arbeitshaus-Anstalt vorzulegen.

Dieser Vorschlag wird einstimmig unterstützt, und Duttlinger wünscht, daß Veranstaltungen getroffen werden möchten, damit wenigstens diejenigen Gemeinden ihre Kriegskosten-Entschädigung erhielten, welche damals nicht darauf verzichteten, aber auch nichts erhalten haben.

Nach einer weitläufigen Diskussion, an welcher die Abg. Knapp, von Tscheppe, Wepel II., Schaaff, Merk, Bubl, Rettig v. K., Embdt, Rettig v. L., und Fecht Antheil nahmen, und der Reg. Kom. Staatsr. Winter ausführlichen Aufschluß über diese Kriegskostenentschädigungsgelder und die Verhältnisse der Gemeinden des Kinzig-Kreises gab, faßt die Kammer den einstimmigen Beschluß, dem Antrag der Kommission mit dem von dem Abg. v. Ffstein gemachten Zusatz wegen der Rechnungsvorlage über das Pforzheimer Arbeitshaus beizutreten. Es wird überdies noch beschlossen, das Staatsministerium um Vorlage der vollständigen Akten hierüber zu bitten.

Neun u. zwanzigste öffentl. Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 26. Mai 1831.

Der Abg. Boddollo (für den 21. Amts-Wahlbezirk) tritt ein und wird von dem Präsidenten verfassungsmäßig beeidigt. Das Loos theilt ihn der dritten Abth. zu. Der erste Sekretär Grimm macht die neuen Eingaben bekannt; die Abg. Duttlinger, Aschbach, Fecht und Müller legen der Kammer ebenfalls einige vor. Sämmtliche Petitionen werden der Petitions-Kommission zugewiesen.

Der Präsident zeigt an, es sey ihm von dem Febrn. v. Sengsburg eine Schrift über Arbeitsschulen gekommen. Die Kammer beschließt, dieselbe der Kommission zu übergeben, welche die Adresse der ersten Kammer wegen Errichtung von Gewerbschulen zu beraten hat. Der Präsident liest ein Schreiben des Abg. Kreglinger vor, wornach derselbe wegen häuslicher Verhältnisse seine Stelle als Deputirter niederlegt.

Nachdem der Abg. Sonntag diese Verhältnisse bekanntigt hat, nimmt die Kammer diese Resignation an.

(Fortsetzung folgt.)